Bekanntmachung der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026

I.

Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze

über die Realsteuern für das Jahr 2026 in der

Stadt Meinerzhagen (Hebesatzsatzung)

vom 04.11.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2024 (GV. NRW. S. 490) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl. I S. 69) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 03.11.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze bei der Grundsteuer

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Meinerzhagen zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

   340 v.H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 347 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gem. § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B 2 - Nichtwohngrundstücke)

   1.450 v.H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gem. § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B 1 - Wohngrundstücke)

725 v.H.

§ 3

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen wird wie folgt festgesetzt:

450 v.H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Steuerhebesätze 2025 in der Stadt Meinerzhagen vom 12.11.2024 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze über die Realsteuern 2026 in der Stadt Meinerzhagen vom 03.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet,
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 04.11.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath